Datenschutz bei der Erhebung und Verarbeitung von geografischen Informationen

Falk 7scheile

20. März 2014

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Daten
- 4 Personenbezug bei Geodaten
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten

- Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Daten
- 4 Personenbezug bei Geodaten
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten

Bedeutung von Geodaten und Datenschutz

- Geodaten
 - Große Bedeutung dank Informationsgesellschaft und Verbreitung von GPS.
 - Wertschöpfungs- und Innovationsfaktor
- Datenschutz
 - Teil des Schutzes der Privatheit (Wohnung, Kommunikation)
 - Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens
 - Schutz vor "Herrschaftswissen"

- 1 Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Daten
- 4 Personenbezug bei Geodaten
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten

Rechtsquellen

- Völkerrecht (z. B. EMRK)
- Europarecht (z. B. Datenschutz-RL, Umweltinformations-RL, künftig: Datenschutz-Grundverordnung)
- Verfassungsrecht (Grundgesetz, BVerfGE)
- Einfaches nationales Recht (z. B. BDSG)

Besonderheit:

Datenschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie, die alle Rechtsbereiche durchdringt.

- Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Daten
- 4 Personenbezug bei Geodaten
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten

Personenbezogene Daten Definition

§ 3 Abs. 1 BDSG

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- 3 einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

Die Definition für personenbezogene Daten

- eröffnet den Anwendungsbereich des BDSG.
- 2 sagt, was personenbezogene Daten sind.

Personenbezogenes Datum Definitionsmerkmal: Einzelangabe

Personenbezogene Daten sind:

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
 - Klarstellung: Aggregierte Daten sind keine personenbezogenen Daten.
 - Oder: Sachdaten sind keine personenbezogene Daten?

Personenbezogenes Datum

Definitionsmerkmal: persönliche oder sachliche Verhältnisse

Personenbezogene Daten sind:

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
 - Nähere Beschreibung der Information.
 - persönlich: z. B. Alter, Geschlecht
 - sachlich: z. B. Eigentum, Aufenthaltsort
- also eigentlich: jede Information

Personenbezogenes Datum

Definitionsmerkmal: bestimmte oder bestimmbare Person

Personenbezogene Daten sind:

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- 3 einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
 - bestimmte Person: direkte Verknüpfung, z.B. Name bekannt oder anwesend
 - bestimmbare Person: Verknüpfbarkeit, also Name (noch) nicht in den Daten
 - Objektiv: Irgendjemand kann Personenbezug herstellen.
 - Subjektiv: Konkreter Datennutzer kann Personenbezug herstellen.



Zwischenergebnis Definition

Personenbezogene Daten sind:

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- 3 einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

oder einfacher:

- Die (Einzel-) Information
- 2 über eine (bestimmbare) Person.

- Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Daten
- 4 Personenbezug bei Geodaten
 - Bestimmbarkeit einer Person
 - Lösungsmöglichkeiten
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten

Bestimmbarkeit einer Person bei Geodaten

Personenbezogene Daten sind:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

- Objektive Bestimmbarkeit einer Person ist ausreichend!
- Zahlreiche öffentliche Informationsquellen:
 - Grundstücke: Liegenschaftskataster, Grundbuch
 - Adressen: Adresslisten
 - Recherche vor Ort

Folglich gilt:

Jede Information, die sich einem Grundstück zuordnen lässt, ist gleichzeitig auch personenbezogen!

Beispiel zur Veranschaulichung

Jede Information, die sich einem Grundstück zuordnen lässt ist gleichzeitig auch personenbezogen!

- Information A hat die Koordinate X.
- 2 Die Koordinate X hat die Adresse B.
- 3 Adresse B gehört zur Person Y.
- Also gehört auch Information A zur Person Y (und ist folglich personenbezogen).

Einschränkende Interpretation des Tatbestandes

- Nur direkte Verknüpfung von Geoinformation und Person sind personenbezogen: Einzelangabe über eine bestimmte Person.
 - Argumentation mit Tatbestandsmerkmal "Einzelangabe", das Sachinformationen generell ausschließe.
 - Argumentation mit der Sozialbindung des Eigentums.
 - Argumentation mit Notwendigkeit von Adressen zur Orientierung im Raum.
- Aber:
 - Der Wortlaut von § 3 Abs. 1 BDSG.
 - Das Diktum des BVerfG "Kein Datum ist unbedeutend."
 - Die Bedeutung des Problems im Gesamtkontext.

Zwischenergebnis

Das Bundesdatenschutzgesetz kann Geodaten nicht sachgerecht erfassen!

- Einleitung
- 2 Datenschutz
- 3 Personenbezogene Dater
- 4 Personenbezug bei Geodater
- 5 Umgang mit personenbezogenen Geodaten
 - Umgang durch nicht öffentliche Stellen
 - Umgang durch öffentliche Stellen

Abwägung der Belange

§ 28 Abs. 1 BDSG

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

- **1** [...]
- 2 soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen [...] erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen [...] überwiegt, oder
- **③** [...]

Abwägung der Belange bei allgemein zugänglichen Quellen

§ 28 Abs. 1 BDSG

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Ubermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

- **0** [...]
- **2** [...]
- wenn die Daten allgemein zugänglich sind [...], es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen [...] offensichtlich überwiegt.

Leitlinien für den Datenschutz

Quelle: IMAGI, Behördenleitfaden zum Datenschutz bei Geodaten und -diensten, S. 11:

- Karten mit einem Maßstab kleiner als 1 : 5 000;
- 2. Satelliten- oder Luftbildinformationen mit einer Bodenauflösung von 20 cm oder größer pro Bildpunkt;
- \odot eine gerasterte Fläche auf $100~\text{m} \times 100~\text{m}$ oder größer; oder
- mindestens auf vier Haushalte aggregierte Informationen.

Argumentationshilfe für die Freigabe von Geodaten

Verweiskette:

- Geodaten (INSPIRE) sind öffentlich verfügbar zu machen, § 11 S. 1 GeoZG.
- Es sei denn bestimmte Belange stehen entgegen, §§ 12 Abs. 2 GeoZG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG
- Belange stehen entgegen, wenn durch die Bekanntgabe der Geodaten
 - 1 personenbezogene Daten offenbart und
 - 2 dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden und
 - die Betroffenen nicht zugestimmt haben und
 - das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe auch nicht überwiegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!